

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 9. Oktober 2006**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.09.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Verbindung von technischen, informationstechnischen und gestalterischen Fertigkeiten eine breit einsetzbare Nutzungs- und Anwendungskompetenz bei der Erstellung und der Verwendung von Medienprodukten zu vermitteln.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Kompetenzfeldern:
  - Bei der *Technik und Produktion audiovisueller Medien* erwerben die Studierenden ~~sich~~ durch die Kenntnis der technischen Grundlagen und Geräte die Fähigkeit zur professionellen Erstellung von Video-/Audio- und Print-Medien.
  - Bei der *Technik und Produktion computergestützter Medien* gewinnen die Studierenden durch Kenntnis der Internettechnik und Programmierung (Grundlagenmodule), digitalen Bildbearbeitung und der Computergrafik und Animation die Fähigkeit zur Planung, Einrichtung, Pflege und Administration von interaktiven Internetauftritten und virtuellen Welten.

- Bei der Content-Entwicklung und Mediengestaltung führt die Vermittlung von inhaltlichen, redaktionellen und gestalterischen Fertigkeiten zur Fähigkeit, diese in die Erstellung inhaltlich und gestalterisch anspruchsvoller Medienprodukte einzubringen.
- (3) Durch seine breit angelegte Ausbildung in den technischen, informationstechnischen und gestalterischen Disziplinen sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs in der Lage, eigen verantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwerben die Studierenden die Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimediatechnik in Publizistik, Marketing und Präsentation.
  - (4) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs zur Übernahme von Führungs- und Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft wie zum Beispiel Agenturen oder medienproduzierenden Unternehmen. Zusätzlich übernehmen Absolventinnen und Absolventen Funktionen in der Konzeption und Realisierung von Kommunikationsaufgaben; sie sind dabei branchenübergreifend einsetzbar. Außerdem dienen sie als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester (fünftes Studiensemester).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
  - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
  - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- (3) Es werden keine Vertiefungsrichtungen ausgewiesen. Eine persönliche Profilierung können die Studierenden durch die individuelle Wahl aus der Gruppe der Profilierungsmodule (Wahlpflichtmodule und die Mitarbeit an entsprechenden Medienprojekten) erreichen.

### **§ 4**

#### **Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut: Die Module sind zu Modulgruppen angeordnet, die vor allem auf oben beschriebene Kompetenzfelder Bezug nehmen (vgl. Anlage 1). Die Module sind für die Gewinnung von Teilqualifikationen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie Medienprojekte.

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
  2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
  4. Für die Studierenden des 2. und 3. Studienabschnitts wird die Mitarbeit an Medienprojekten angeboten. Die Studierenden müssen unter diesen Angeboten nach Maßgabe der Studienpläne eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Projekte werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie des Praxissemesters werden im Studienplan festgelegt.

## **§ 5 Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester wird als fünftes Studiensemester geführt und umfasst 20 Wochen. Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
  2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen des 6. und 7. Fachsemesters besteht nur, wenn das praktische Studiensemester abgeleistet ist.

## **§ 6 Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik, Medien und Informatik (EMI) erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs,
2. die Ziele und Inhalte des Praxissemesters sowie dessen Form und Organisation,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,

4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
  5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahme-nachweise,
  6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule, sowie
  7. die näheren Bestimmungen für die im 2. und 3. Studienabschnitt zu leistende Mitar-beit in Medienprojekten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsäch-lich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

## **§ 7**

### **Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters (1.Studienabschnitt) müssen die Prüfungen in den Mo-dulen Mathematik für Medientechniker, Grundlagen der Medienproduktion und Medien-technik sowie Medienlehre und Mediengestaltung erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen) Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den 2. Studienabschnitt setzt voraus, dass von den Modulen des 1. Studien-abschnitts mindestens 40 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Der Eintritt in den 3. Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mindestens 30 Leistungspunkte des 2. Studienabschnitts erreicht wurden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8**

### **Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studiensemesters weniger als 40 ECTS-Punkte zum Ein-tritt in den 2. Studienabschnitt erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienbe-beratung aufsuchen.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester, das auf den Abschluss des Praxis-semester folgt, und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten Semesters, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, ausgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

### **§ 10**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes gemäß Anlage 2 ohne Praxisphasen und ohne Praxisbegleitende Lehrveranstaltung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

### **§ 11**

#### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

### **§ 12**

#### **Akademische Grade, Urkunde**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

### **§ 13**

#### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

**Anlage 1: Curriculare Struktur und Module**

	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
<b>Basis</b>	<b>40</b>	<b>32</b>
Mathematik für Medientechniker	10	8
Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8
Medienlehre und Mediengestaltung	10	8
Elektrotechnik	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4
<b>Technik und Produktion audiovisueller Medien</b>	<b>30</b>	<b>24</b>
Audiovisuelle Medien	5	4
Audioproduktion (Grundlagen)	5	4
Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4
Nonfiktionaler Film	5	4
Dramaturgie für Medienkonzepte	5	4
TV-Produktion und -Redaktion	5	4
<b>Technik und Produktion computergestützter Medien</b>	<b>31</b>	<b>24</b>
Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8
Websysteme	5	4
Digitale Bildbearbeitung	8	6
Computergrafik	8	6
<b>Content-Entwicklung und Mediengestaltung</b>	<b>20</b>	<b>16</b>
Content-Entwicklung	10	8
Wahlpflichtmodule: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	10	8
<b>Profilierung</b>	<b>26</b>	<b>20</b>
Medienprojekte	16	12
Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule	10	8
<b>Schlüsselqualifikation</b>	<b>18</b>	<b>14</b>
BWL und Projektmanagement	5	4
English for Media Professionals	3	2
Unternehmenskommunikation	5	4
Medienmarketing	5	4
<b>Praxisphase</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
Praxisphase mit Seminar	27	2
Praxismodul	3	2
<b>Bachelor-Abschluss</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
Summe	210	138

## Anlage 2: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise

### 1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SW S	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Art der Prü- fung Dauer in Min.	6 ECTS
1.1	Mathematik für Medientechniker	8	SU/Ü	Kl 60, ÜbL	10
1.2	Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	8	SU/Ü, Pr	Kl 90	10
1.3	Medienlehre und Mediengestaltung	8	SU/Ü, Pr	LPort	10
1.4	Elektrotechnik	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.5	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.6	Einführung in die Informatik für Medientechniker	8	SU/Ü, Pr	Kl 90	10
3.2	Websysteme	4	SU/Ü	Kl 60	5
6.1	English for Media Professionals	2	SU/Ü	LPort	3
	Gesamt	46			58

### 2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SW S	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Art der Prü- fung Dauer in Min.	6 ECTS
2.1	Audiovisuelle Medien	4	SU/Ü, Pr	Kl 90	5
2.2	Audioproduktion (Grundlagen)	4	SU/Ü	Kl 90	5
2.3	Audioproduktion für Veranstaltungen	4	SU/Ü, Pr	Kl 90	5
2.4	Nonfiktionaler Film	4	SU/Ü	PrA	5
2.5	Dramaturgie für Medienkonzepte	4	SU/Ü	PrA	5
2.6	TV-Produktion und -Redaktion	4	SU/Ü, Pr	Kl 90	5
3.3	Digitale Bildbearbeitung	6	SU/Ü, Pr	PrL	8
4.1	Content-Entwicklung	8	SU/Ü	LPort	10
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	4	1)	1)	5
5.2	Medienprojekt	6	Pr	PrA	8
	Gesamt	48			61

### 3. Dritter Studienabschnitt (5./6./7. Semester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SW S	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Art der Prü- fung Dauer in Min.	6 ECTS
7.1	Praxisphase mit Seminar	2	Pr	Präs, PrB	27
7.2	Praxismodul	2	SU/Ü	Kl 60	3
3.4	Computergrafik	6	SU/Ü, Pr	PrL	8
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	4	1)	1)	5
5.1	Medienprojekt	6	Pr	PrA	8
5.2	Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule	8	1)	1)	10
6.2	Medienmarketing	4	SU/Ü	Kl 60	5
6.3	Unternehmenskommunikation	4	SU/Ü	PrA	5
6.4	BWL und Projektmanagement	4	SU/Ü	Kl 90	5
8.1	Bachelorarbeit		BA	BA	12
8.2	Bachelorseminar	2	SU/Ü	–	3
	Gesamt	42			91

1) Siehe semesteraktuelle Modulbeschreibungen

### Anlage 3: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen

#### Modulprüfungen:

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
  - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
  - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

#### Lehrveranstaltungsarten:

SU/ Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: (1) Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. (2) Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten (3) Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern .
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

**Prüfungsformen (Modulprüfung):**

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl. .	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
mdIP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftl. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl. .	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
Se-mA	Seminararbeit	schriftl. mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrL	Praktikumleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden.

		prakt.	den. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
LPort	Lernportfolio	schriftl.	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kol	Kolloquium	mündl.	Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

### **Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:**

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

*Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen* haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

*Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen* dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.